

Zeitschrift: Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 49 (1970)
Heft: 1

Artikel: Sozialdemokratische Alternative in der schweizerischen Steuerpolitik
Autor: Gartmann, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-338213>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

politischen Gegnern benützt werden dürfte, versteht sich von selbst. Unser Blatt soll ja nicht im Zeichen des Monologs, sondern des Dialogs stehen.

Die Aktualität eines solchen Unternehmens steht ausser Frage. Wir leben in einer Zeit, da der einzelne immer mehr von kommunalpolitischen Einrichtungen abhängig wird. Von der Entwicklung kommunalpolitischer Investitionen hängt weitgehend unser Wohlbefinden ab. Dank günstiger Rechnungsabschlüsse verfügen unsere Gemeinwesen über eine Finanzkraft, mit der sie an die grosszügigste Lösung neuer Gemeinschaftsaufgaben herantreten können. Unter der Voraussetzung, dass die Finanzkraft unserer Städte erhalten bleibt und dass alle wissenschaftlichen, technischen und rechtlichen Möglichkeiten für eine sinnvolle Stadtplanung ausgenützt werden, könnte man in Abwandlung eines Wortes von *Tage Erlander* sagen:

Die Gemeindedemokratie steht nicht an ihrem Ende, sondern an ihrem Anfang.

Dr. Paul Gartmann

Sozialdemokratische Alternative in der schweizerischen Steuerpolitik

Altvertraute Standpunkte – keine sozialdemokratische Alternative

Die Diskussion über die Bundesfinanzvorlage hat gezeigt, dass in bürgerlichen Kreisen altvertraute Standpunkte vertreten werden, die sich weder mit dem Ziel der Einkommens- und Vermögensumverteilung zugunsten der breiten Arbeitnehmerschichten noch den konjunkturpolitischen Anforderungen vertragen. Eine überzeugende sozialdemokratische Alternative fehlt, und es besteht sogar Gefahr, dass unsere Partei die Auseinandersetzung bei der Vorlage des Bundesrates nicht bestehen wird. Man kann dieser Vorlage zubilligen, dass sie in ihrem mittelfristigen Teil einige interessante Ansatzpunkte enthält. Unsere Partei wird sie sich merken und so geschickt vorgehen müssen, dass sie erhalten bleiben. Unsere Partei wird die Prüfung nur bestehen, wenn sie im Hintergrund ihres Vorgehens eine langfristige und geschlossene Konzeption bezüglich der schweizerischen Steuerpolitik hat und sich nicht wie üblich damit begnügt, die Progression ein wenig zu verschärfen, sehr niedrigen Einkommen die verdiente Entlastung zu geben und dafür besorgt zu sein, dass ein «sozial» erwünschtes Verhältnis der indirekten zu den direkten Steuern besteht.

Das Verhältnis der direkten zu den indirekten Steuern

Es ist sinnlos, eine einzelne Steuerart als «sozial» oder «unsozial» zu qualifizieren. Diese Bezeichnungen haben nur einen Sinn, wenn sie auf das gesamte Steuersystem bezogen sind. Wobei zu fragen ist, ob ein Steuersystem geeignet sei, die Einkommens- und Vermögensverteilung zugunsten der breiten Arbeitnehmerschichten zu verändern, und zwar nicht auf Kosten einer Wachstumsverlangsamung. Der Wortlaut der Steuergesetze ist nicht massgebend, sondern es sind die sogenannten Überwälzungsvorgänge in die Betrachtung einzubeziehen, wobei sich zeigen wird, dass auch sogenannte direkte Steuern auf einkommensschwache Verbraucherschichten vorgewälzt werden können, also die angestrebte hohe Belastung einkommens- und vermögensstarker Schichten misslingen kann.

Warnung vor Illusionen:

über Steuerpolitik allein ist mehr Gleichheit nicht erreichbar

Es mag Kreise in unserer Partei geben, für die sich Sozialismus in Sozialpolitik, Umverteilung über die Steuerpolitik und gewerkschaftlicher Aktivität auf dem Gebiete der materiellen Arbeitsbedingungen erschöpft. Wir glauben zwar, dass man über eine raffiniert konzipierte Steuerpolitik einen achtbaren Schritt in Richtung auf eine gleichmässige Verteilung der Einkommen und Vermögen tun kann und dieser Schritt in unserem Land noch zu tun ist. Es wird sich aber zeigen, sofern man die Überwälzungsvorgänge beachtet, dass diese Politik ihre Grenzen hat. Im Zusammenhang mit dem Wechsel von Erlander zu Palme sind einige interessante Berichte über die Entwicklung der schwedischen Gesellschaft in Richtung auf mehr Gleichheit erschienen, und wir haben allen Grund, den Leistungen der schwedischen Sozialdemokratie Respekt entgegenzubringen. Nun ist aber fast in all diesen Berichten erwähnt worden, dass die schwedischen Privatvermögen in sehr starkem Ausmass bei einer kleinen Minderheit konzentriert sind und die die gewerkschaftlichen Erfolge begleitende Inflationsrate relativ hoch war. Wir ahnen die begrenzte Wirkung der Steuerpolitik, die ja sicher in Schweden sozialistischen Normen entspricht.

Wir werden auch durch sehr progressive direkte Steuern auf hohen Einkommen und Vermögen den Mechanismus nicht durchbrechen, der in unseren kapitalistischen Gesellschaften bewirkt, dass sich im Zuge des durch die Geldschöpfung des Bankensystems finanzierten fast permanenten inflationären Prozesses die neuen Vermögen fast ausschliesslich bei den bisherigen Grosseigentümern konzentrieren, die ihre Investitionen über Kredite vorfinanzieren, die sie dann über die Inflationsgewinne wieder abdecken, damit aber in ihr definitives Eigentum bringen. Auch die Gewerkschaften durchbrechen mit ihrer Lohnpolitik diesen Mechanismus nicht. Sie müssten eigentlich versuchen, in Zeiten ohne Nachfrageüber-

hang die Verteilung zugunsten der breiten Arbeitnehmerschichten über Lohnerhöhungen zu beeinflussen; die Erfahrung zeigt aber, dass die Erhaltung der Vollbeschäftigung dann im Vordergrund steht und dieses Postulat mit Lohnforderungen kollidieren kann. Wer die Verstaatlichung und die zentrale administrative Lenkung des Wirtschaftsgeschehens nicht will, dem bleibt keine andere Wahl mehr als die direkte Beteiligung der Arbeitnehmer an den sich in der Produktionssphäre bildenden Vermögen und Formen der direkten Arbeitnehmerkontrolle über Arbeitsbedingungen in den Betrieben.

Das Verhältnis der Bundes- zu den kantonalen Steuern

Von bürgerlicher Seite ist wiederum die Forderung aufgestellt worden, die direkten Steuern seien den Kantonen und die indirekten dem Bund zuzuweisen. Gewichtige Einwände aus diesen Kreisen sind diesem Prinzip nicht entgegengestellt worden, und manchem sozialdemokratischen Finanzdirektor klingt diese Forderung begreiflicherweise auch nicht unsympathisch. Sie hat also einige Chancen, wobei der Weg nicht direkt in diese Richtung führt, sondern über eine zunehmende ertragsmässige Aushöhlung der Bundeseinkommenssteuer.

Mit einer solchen Aufteilung der Steuern wird die Art der Aufbringung der Mittel für die zwischen Kantonen und Bund mit Sicherheit ungleich sich entwickelnde Aufgabenlast präjudiziert. Wir glauben, dass wahrscheinlich ein sehr grosser Teil der erweiterten oder neuen Aufgaben wie schon in der Vergangenheit entweder dem Bund zuwachsen werden oder er wird sich an deren Finanzierung in den Kantonen beteiligen müssen. Es stehen ihm dann nur die indirekten Steuern zur Verfügung. Wegen der Steuerbelastungskonkurrenz zwischen den Kantonen können aber die relativ mobilen hohen Einkommen und Vermögen nicht mehr angemessen erfasst werden. Wir glauben nicht, eine solche Entwicklung könnte die ausgesprochen kleinen Einkommen und Vermögen treffen, sondern viel eher die mittleren Einkommensschichten, die wir viel mehr als bisher in unsere Überlegungen einzubeziehen haben. Schon heute werden diese Schichten sowohl über die direkten wie auch die indirekten Steuern in unserem Lande relativ hoch besteuert. Bei der Warenumsatzsteuer führt einerseits die Freiliste, andererseits die Tatsache hoher Ersparnisanteile bei hohen Einkommen zu dieser sehr starken Belastung der mittleren Einkommen. Bei der Einkommenssteuer sind in diesen Bereichen die Sätze, zu denen Einkommenszuwächse besteuert werden, relativ hoch – sie fallen häufig weiter oben sogar wieder ab –, so dass sich im Verlauf des langsamen inflationären Prozesses immer wieder eine Konzentration der Steuerbelastung bei diesen Schichten herausbildet.

Eine Angleichung der Steuerbelastung in unteren und mittleren Einkommen zwischen den Kantonen, ein Abbau ihrer im Landesdurchschnitt übertriebenen Belastung und die dazu notwendige weit höhere und gleich-

mässige Belastung hoher Einkommen und Vermögen ist überhaupt nur über eine direkte Bundessteuer erreichbar. Diese Entwicklung dürfte auch aus integrationspolitischen Gründen erwünscht sein. Wer diese Zusammenhänge sieht, muss als Sozialdemokrat dem bürgerlichen Prinzip der Aufteilung der Steuerquellen härtesten Widerstand entgegensetzen.

Die Anrechnungssteuer als realistischer Weg

Konzessionen in dieser Hinsicht sind nicht möglich und zugunsten der Kantone auch nicht nötig, sofern man nur begreift, dass der Bund zwar sowohl eine Einkommens- wie eine Vermögenssteuer bei natürlichen Personen erheben muss, dass er aber die Kantone und damit auch die Gemeinden in hohem Masse am Ertrag beteiligen und ihnen sogar in bestimmten Bereichen Tarifautonomie belassen kann. Es ist aber aussichtslos, etwa eine Bundessteuer erheben zu wollen und die Kantone nach einem bestimmten Schlüssel am Ertrag zu beteiligen, weil dann in einigen Industriekantonen mit relativ kleiner Belastung auf niedrigen Einkommen, andererseits aber hohen Siedlungs- und Wohnkosten, die Steuerbelastung auf den schweizerischen Durchschnitt angehoben werden müsste, womit die Chance der Zustimmung, die allein auf der Einsicht breiter Bevölkerungsschichten in diesen Kantonen beruht, nicht mehr möglich ist.

Als Alternative bietet sich folgender Weg an: Der Bund erhebt eine Einkommens- und Vermögenssteuer bei natürlichen Personen. Er fixiert den Tarifverlauf so, als ob er allein diese Steuern erheben würde, belastet untere und mittlere Einkommen relativ schwach, jedenfalls niedriger als im bisherigen Landesdurchschnitt, entlastet Vermögen bis ungefähr 100 000 Franken, zieht dann aber jenseits kritischer Höhen von Einkommen und Vermögen die Belastungskurve sehr deutlich nach oben durch. Wir stellen uns vor, dass man jenseits von etwa 180 000 bis 200 000 Franken zusätzliche Einkommensteile mit mindestens 50 Prozent und Vermögensteile jenseits von 300 000 Franken mindestens mit 1 Prozent belasten könnte. Nun kann man aber ermöglichen, dass in den Kantonen und politischen Gemeinden die dort bezahlten entsprechenden Steuern an die Bundessteuerschuld, als ob sie eine Zahlung an diese Schuld wären, angerechnet werden können. Damit nun aber dem Bund trotzdem noch Einnahmen aus diesen Steuern verbleiben, müsste man die Anrechenbarkeit begrenzen. Bei der Einkommenssteuer, an deren Beispiel das Verfahren demonstriert werden soll, wäre eine zweifache Begrenzung zweckmässig: einmal könnte nur 80 bis 90 Prozent der Bundessteuerschuld verrechnet werden und dann wäre dafür zu sorgen, dass sehr hohe Einkommensteile ausschliesslich durch den Bund besteuert würden, man müsste also die Anrechenbarkeit kantonaler und Gemeindesteuern auf eine Maximalbelastung des steuerbaren Einkommens von ungefähr 25 Prozent begrenzen. Schöpfen Kanton und Gemeinden den ihnen durch die Bundessteuer mit ihren Anrechnungsregeln gewährten Spielraum nicht aus,

dann fällt die Differenz an den Bund, was wohl keine Gemeinde und kein Kanton zulassen wird. So gelingt es aber, eine ganze Reihe von Kantonen und Gemeinden, die hohe Einkommen bisher unterdurchschnittlich belastet haben, zu veranlassen, diese Einkommen zusätzlich zu erfassen, und die erwähnten Anrechnungsregeln und der skizzierte Tarif belassen einer grossen Zahl von Kantonen einen Raum, in den sie vorstossen können, und zwar auch im Interesse ihrer vielleicht bisher überdurchschnittlich belasteten unteren und mittleren Einkommen. Da der eidgenössische Tarif unten relativ niedrig verlaufen wird, werden eine ganze Reihe von Kantonen nicht nur den Anrechnungsspielraum ausschöpfen, sondern sie sind auch gezwungen, über die Bundessteuer sich auf diesen Einkommen noch zusätzliche Steuereinnahmen zu beschaffen. In den unteren Bereichen wird also die Angleichung zwischen den Kantonen nur gelingen, wenn dafür im Rahmen des interkantonalen Finanzausgleichs durch den Bund aus seinen Einkünften Mittel zur Verfügung gestellt werden. Er verfügt dafür nun in Form der Abweichung der kantonalen Belastung von der Belastung durch den eidgenössischen Tarif über ein Zuteilungskriterium, so dass er nicht wie bisher blind Mittel verteilen muss, die teilweise noch an Kantone fliessen, die höhere Einkommen sehr schwach besteuern. Unsere Regelung mit den oben durchgezogenen Tarifen hindert umgekehrt die Kantone daran, in diesen Bereichen durch eigene Steuern die Gesamtbelastung noch zu erhöhen, so dass wir auf solchen Einkommen und Vermögen auf dem ganzen Bundesgebiet eine gleichmässige Belastung erhalten, also der steuerpolitisch motivierte Domizilwechsel wegfällt.

Die Problematik der Vermögensbesteuerung und die Erbschaftssteuer

Wer die schweizerische Steuerbelastungsstatistik analysiert, wird feststellen, dass auch relativ bescheidene Vermögen schon erfasst werden. Dagegen sprechen verschiedene Gründe: Es ist nicht einzusehen, warum der Bezüger kleinerer und mittlerer Einkommen, der spart, von einem gewissen Vermögen an durch Steuern stärker belastet werden soll als ein Kollege, der gleichviel verdient, aber alles ausgibt. Zudem besteht unter diesen Umständen ein relativ grosser Druck, bei der Bewertung von Sachvermögen unter die Ertrags- und Verkehrswerte zu gehen. Auf diese Weise werden aber bestimmte Arten von Vermögensanlagen privilegiert, mithin wenigstens teilweise auch Schichten, die eine solche Privilegierung in keiner Weise verdienen. Wahrscheinlich steht diese Konstellation insbesondere auch einer sinnvollen Besteuerung des Grundeigentums im Wege. Man darf aber auch nicht das Kind mit dem Bade ausschütten und die Vermögensbesteuerung ganz abschaffen wollen. Dabei würde übersehen, dass sehr wesentliche Vermögenswerte gar nicht aus Einkommen erspart werden, die ohne besondere Startvorteile erzielt werden, sondern durch Erbgang zufließen oder aus Einkommen, die auf Startvor-

teilen beruhen, relativ leicht erspart werden können. Aus diesen Gründen rechtfertigt sich die relativ starke Besteuerung sehr hoher Vermögen. Sie ist wiederum nur im Umwege über den Bund zu erreichen. In Konkurrenz zur Vermögenssteuer steht aber die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die direkt den Übergang von Vermögen beim Empfänger besteuert, sofern durch diesen Übergang seine soziale Position in «unverdienter» Weise sehr wesentlich über eine vertretbare Norm verbessert wird. Die Belastung des Erbgangs kann aber kaum sehr hoch sein, da sonst der Erbe gezwungen ist, sein Vermögen zu versilbern, was nicht erwünscht sein kann. Diese Beschränkung kann nur umgangen werden, wenn die Erbschaftssteuerschuld in einer beschränkten Zahl von Raten geleistet werden kann. Es besteht somit ein sehr enges Verhältnis zwischen Erbschaftsteuer und Vermögenssteuer. Beide Steuern sollten im schweizerischen Steuersystem sinnvoll verbunden sein, wobei daran zu denken ist, die Einführung und den Ausbau der Erbschaftsteuer mit einer Reduktion der Vermögenssteuer zu koppeln. Es ist wahrscheinlich, dass eine Anrechnungssteuer nicht genügt, sondern mindestens die Erhebung nach einheitlichen Grundsätzen und Tarifen durch den Bund erfolgen muss, die Erträge aber an die Kantone fliessen.

Erhebung der direkten Steuern nach einheitlichen Grundsätzen

Nicht nur die teilweise krass uneinheitliche Steuerbelastung von Kanton zu Kanton wird kritisiert, sondern auch die Unterschiede in der Veranlagung. Unsere Partei muss ein Rahmengesetz anstreben, das für das ganze Bundesgebiet für die direkten Steuern gewisse einheitliche Richtlinien vorschreibt und vor allem einheitliche Steuerformulare bringt. Diese Forderung drängt sich im Zusammenhang mit der Konzeption der Anrechnungssteuer geradezu auf. Ein solches Gesetz müsste vorsehen, dass die Tarife periodisch entsprechend der Entwicklung der Konsumentenpreise zu revidieren sind, und es hätte einheitliche Prinzipien für Sozialabzüge und Erwerbskosten vorzuschreiben.

Direkte und indirekte Besteuerung kleiner und mittlerer Einkommen

Wenn wie vorgesehen kleinere und mittlere Einkommen eher unter der bisherigen durchschnittlichen Belastung durch Bundes- und Kantonssteuern erfasst werden sollen, umgekehrt die hohen Einkommen und Vermögen sehr stark belastet werden sollen, dann kann ein Mehrbedarf an Finanzierungsmitteln zugunsten des Staates recht weitgehend nur noch über indirekte Steuern gedeckt werden. Auch unter sozialen Gesichtspunkten ist dieser Weg vertretbar. Es stellt sich dann sogar die Frage, ob man nicht mit Erträgen indirekter Steuern die Angleichung bei den unteren und mittleren Einkommen beschleunigen will. Die indirekte Besteuerung in Form der Umsatzsteuer wird gegenüber der bisherigen Situation sogar eine Reihe von Vorteilen bringen: Einmal wird sie er-

lauben, auch jene Schichten besser zu erfassen, die bisher durch die Maschen unserer Steuergesetze ihre Erwerbseinkommen nach unten manipulieren konnten. Ferner reagiert die Belastung durch die Umsatzsteuer im inflationären Prozess eher proportional.

Man muss sich nun aber bewusst sein, dass höhere Sätze – immer nur tolerierbar verbunden mit einer Entlastung von direkten Steuern bei unteren und mittleren Einkommen – nach einem Systemwechsel bei unserer Umsatzsteuer rufen, nämlich der Mehrwertsteuer, wobei es möglich ist, die Zahl der Steuerpflichtigen nicht ins Unermessliche ansteigen zu lassen. Export- und Investitionsgüter wären nicht in jeder Konjunkturphase von dieser Steuer zu verschonen. Es sind sogar recht interessante Anwendungen im Dienste der Globalsteuerung denkbar. Es können Sätze nach sozialen Gesichtspunkten differenziert werden, eine weitgehende Differenzierung empfiehlt sich aber nicht, wir denken eher an eine Freiliste, an einen Normalsatz und Zuschläge für Leistungen, die erhebliche Infrastrukturausgaben der öffentlichen Hand bedingen.

Notwendige Umgestaltungen der Reingewinnbesteuerung juristischer Personen

In unserem Land werden juristische Personen auf ihren Reingewinnen in der Regel nach Renditestufen progressiv und auf ihrem Eigenkapital und den Reserven besteuert. Es handelt sich hier um eine merkwürdige Kombination. Die Progression der Reingewinnsteuer wird durch die Kapital- und Reservensteuer in den unteren Renditestufen in das Gegenteil verkehrt. Der Sinn ist nicht einzusehen. Auch die Progression bei der Reingewinnsteuer scheint mir nicht begründbar, es sei denn, man wolle für eine Mindestdividende die Doppelbesteuerung von Einkommen aus Beteiligungskapital – nämlich bei der Unternehmung und nachher als Dividendeneinnahme beim Aktionär – mildern. Wäre das wirklich beabsichtigt, müsste man konsequent sein und eine Mindestdividende überhaupt nicht besteuern, den übrigen Gewinn aber bedeutend stärker. Als Übergangslösung empfiehlt sich diese Lösung.

Langfristig drängt sich aber eine ganz andere Lösung auf, vor allem auch dann, wenn man sich in der sozialdemokratischen Bewegung entschliessen sollte, die Beteiligung der Arbeitnehmer am Wertzuwachs im Produktionsbereich zu stipulieren. Die Gewinne der juristischen Personen sollten mit einer Verrechnungssteuer erfasst werden, die mindestens so hoch sein müsste wie der höchste Satz, zu dem bei der Einkommenssteuer zusätzliche Einkommensteile erfasst werden. Jeder Empfänger von Gewinnanteilen hätte nicht bloss den ausgeschütteten Teil, sondern auch den zurückbehaltenen Teil zu versteuern, könnte aber mit der schon an der Quelle erhobenen Steuer verrechnen. Natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und unteren und mittleren Einkommen könnten von der Steuerverwaltung je nach Einkommenshöhe mehr oder weniger hohe

Rückvergütungen beziehen, so dass über diese Steuerrückvergütungen ihr Beteiligungskapital besser rentiert als jenes von Bezüglern hoher Einkommen, die in der Regel einen direkteren Zugang zu Einkünften aus von ihnen kontrollierten Betrieben haben. Eine solche Teilhaberbesteuerung bewirkt zudem, dass die Kapitalgewinnsteuer auf Beteiligungskapital wegfallen kann, da ja der Wertanstieg laufend besteuert wird.

In diesem Zusammenhang muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass wahrscheinlich vor allem die Reingewinnsteuer relativ leicht auf den Käufer der Erzeugnisse der besteuerten Unternehmung abgewälzt werden kann. Das von uns befürwortete System der Teilhaberbesteuerung dürfte die Überwälzung erschweren, oder soweit die Überwälzung doch gelingt – wahrscheinlich noch in erheblichem Ausmass –, profitieren dabei niedrige und kleine Einkommen.

Die hier angedeutete Lösung ist nur langfristig erreichbar. Kurzfristig muss unbedingt eine Angleichung der Belastung zwischen den Kantonen angestrebt werden. Das setzt ein Rahmengesetz und wahrscheinlich in einer ersten Phase eine Bundesanrechnungssteuer voraus. Aussichtslos sind alle Versuche, dem Bund die ausschliessliche Besteuerung der juristischen Personen zu überlassen. Diese Lösung ist weder für die Angleichung der Belastung nötig noch aus einem anderen Grund zweckmässig. Produktionsstätten belasten in sehr wesentlichem Ausmass gerade die Kantone und Gemeinden mit Infrastrukturausgaben, denen dann keine Einnahmen mehr gegenüberstünden. Die Angleichung der Belastung darf keine Utopie mehr sein, sondern sie ist für die nächsten Jahre mit den zu erwartenden Fusionen eine Notwendigkeit. Mancher Finanzdirektor, der den Versuch nicht wagen möchte, könnte später die Unterlassung schwer bereuen, sollte er feststellen, dass im Zuge von Fusionen Steuerdomizile in andere Kantone verlegt worden sind.

Die Anpassung der Steuern an die Konjunkturlage

Die Finanz-, die Währungs- und die Geld- und Kreditpolitik stellen die Instrumente zur Verfügung, die ein stetiges Wachstum bei relativ stabilem Preisniveau anzusteuern erlauben. Sie müssen sich dabei ergänzen. Das bedeutet, dass im Rahmen einer Bundesfinanzreform dem Bund die Möglichkeit verschafft werden muss, das Steueraufkommen entsprechend der Konjunkturlage kurzfristig zu beeinflussen. Dafür eignen sich vorwiegend die Reingewinnsteuer und die Einkommenssteuer. Satzvariationen bei einer Mehrwertsteuer haben sich als unzweckmässig erwiesen, verursachen sie doch einen unangemessenen administrativen Aufwand. Hingegen kann zur aussenwirtschaftlichen Absicherung je nach Konjunkturlage der Export belastet oder entlastet werden. Ferner kann bei Konjunkturüberhitzung die Verrechnung der auf den bezogenen Investitionsgütern bezahlten Mehrwertsteuer sistiert werden. In Depressionszeiten könnten umgekehrt aus einem Fonds vielleicht sogar Zuschüsse auf In-

vestitionsgüterkäufen geleistet werden. Satzveränderungen sind hingegen bei der Einkommenssteuer zweckmässig. Sie müssen innerhalb einer bestimmten Bandbreite vom Parlament im Rahmen der Budgetberatung beschlossen werden können. Damit durch Reduktionen auch kleinere Einkommen erfasst werden, muss der Bund die Anrechenbarkeit der kantonalen Steuern auf etwa 80 bis 90 Prozent der Bundessteuer beschränken. Konjunkturdämpfende Zuschläge sind wohl nur durchsetzbar, wenn der dadurch beim Bund entstehende Überschuss dazu verwendet wird, Kantonen und Gemeinden, die sich in einer Entwicklungsphase befinden, die keine konjunkturdämpfende Finanzpolitik zulässt, Rechnungsdefizite zu relativ günstigen Bedingungen zu finanzieren. Eine solche Massnahme wirkt nicht konjunkturrell stimulierend, wenn sich diese Gemeinwesen die zur Finanzierung ihrer Vorhaben nötigen Mittel sonst über die Geldschöpfung des Bankensystems beschaffen würden. Bei der Reingewinnsteuer kann das Steueraufkommen über Variationen bei den zulässigen Abschreibungssätzen erreicht werden. Beim System der Teilhaberbesteuerung wird automatisch mit der Variation der Einkommenssteuer auch die an der Quelle erhobene Verrechnungssteuer verändert.

In diesem Zusammenhang ist noch eine Bemerkung über den Zeitpunkt einer Einführung der Mehrwertsteuer nötig: Bei Nachfrageüberhang führt die Einführung der Mehrwertsteuer zu Preiserhöhungen. Es ist aber nicht die Mehrwertsteuer, die eigentlich dafür verantwortlich ist, sondern der Nachfrageüberhang. Er hätte früher oder später unabhängig von der Mehrwertsteuer eine Preisniveauerhöhung bewirkt, dann aber verbunden mit Gewinnzunahmen bei den Unternehmungen. Die Einführung der Mehrwertsteuer geht also zulasten der Gewinnchancen. In Zeiten abgeschwächter Konjunktur wird möglicherweise die Einführung einer Mehrwertsteuer depressiv wirken, da sie die Gewinne in einem Masse schmälern könnte, dass die Investitionsneigung der Unternehmungen beeinträchtigt werden. Für die Einführung der Mehrwertsteuer kommt also nur eine Expansionsphase in Frage, wobei es darum geht, einen schon entstandenen und nicht mehr unter Kontrolle zu haltenden Nachfrageüberhang abzuschöpfen. Soll keine zusätzliche Drehung in der Preis-Lohn-Spirale folgen, dann wird man koordiniert damit eine Senkung der Belastung durch direkte Steuern auf unteren und mittleren Einkommen garantieren müssen. Es handelt sich um eine sehr schwierige Prozedur, die am ehesten gelingen könnte, wenn die Entwicklung der Ertragsbilanz eine Importverbilligung und leichte Exporthemmung noch zulässt.

Alle Überlegungen im Zusammenhang mit dem konjunkturpolitischen Aspekt sprechen überzeugend dafür, dass dem Bund ein massgeblicher Einfluss auf die direkte Besteuerung belassen wird. Es steht schlimm um unser konjunkturpolitisches Instrumentarium auf dem Gebiet der Geld-, Kredit- und der Währungspolitik. Wir haben keinen Grund, dem Bund auch noch jede Chance zu nehmen, eine konjunkturgerechte Finanzpolitik

durchzusetzen. In der Arbeiterschaft wird man einsehen müssen, dass in ihrem vitalen Interesse diese Instrumente gerade auch zur Bekämpfung inflationärer Prozesse nötig sind, die in sehr wesentlichem Ausmass für die Vermögenskonzentration verantwortlich sind. Wer sich gegen Versuche wenden will, die Inflation über die Einkommenspolitik zu bekämpfen, die immer primär Lohnbeschränkungspolitik ist, muss frühzeitig vorsorgen. Mir scheint, die Gewerkschaften hätten ein grosses Interesse, sich tatkräftig für ein konjunkturpolitisches Instrumentarium einzusetzen. Man muss ihnen zubilligen, dass sie mit ihrem Einsatz für das Notenbankinstrumentarium die erste Bewährungsprobe gut bestanden haben.

Wertzuwachssteuer auf Grundeigentum

Immer dringlicher wird eine steuerliche Abschöpfung des Wertzuwachses auf Grundeigentum, die gerade so weit geht, dass das Angebot nicht zurückgehalten wird oder sogar so gestaltet wird, dass für erschlossene und unbebaute Grundstücke ein gewisser Druck zum Angebot entsteht. Diese Besteuerung sollte ebenfalls nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt werden, die Erträge aber in den Kantonen verbleiben. Es dürfte am zweckmässigsten sein, wenn der Wertzuwachs periodisch erfasst, zum übrigen Einkommen hinzuaddiert und dann entsprechend dem Einkommenssteuertarif erfasst würde. Schwierigkeiten ergeben sich bei der Erfassung des Wertzuwachses. Sie sind aber nicht unüberwindbar. Es ist denkbar, dass sie durch Selbsteinschätzung erfolgen könnte, wobei sich der Steuerpflichtige an einer Handänderungsstatistik orientieren müsste, zugleich aber gewisse Sicherheiten gegen Unterbewertung gegeben wären. So könnte namentlich die Entschädigung für formelle und materielle Enteignung sich an dieser Selbstdeklaration orientieren. Ein öffentliches Vorkaufsrecht hätte als willkommener Verstärker dienen können. Entscheidungen über die Wertzuwachsbesteuerung sind von unserer Partei jetzt anzustreben; denn gewisse Konsequenzen sind beim Gesetz zum Verfassungsartikel über das Bodenrecht zu beachten. Es muss in diesem Zusammenhang auch darauf aufmerksam gemacht werden, dass die vom Bundesrat vorgesehenen Erschliessungsbeiträge im Rahmen seiner Wohnbaupolitik ohne diese Wertzuwachsbesteuerung in den Taschen der Grundeigentümer landen werden.

Wie sollen wir uns der Bundesfinanzvorlage des Bundesrates gegenüber verhalten?

Wir haben nicht mehr als Elemente einer sozialdemokratischen Steuerpolitik für die nächsten Jahre skizzieren können. Unsere Ausführungen haben aber gezeigt, dass es sich nicht um Utopien handelt, sondern dass auf Schritt und Tritt in den nächsten Monaten schon die Weichen gestellt werden müssen. Wir glauben, dass die Bundesfinanzvorlage des Bundesrates Elemente enthält, die für unsere Konzeption günstig sein

können, und zwar vor allem in ihrem mittelfristigen Teil. Unsere Fraktion wird dafür zu sorgen haben, dass die Einführung der Anrechnungsbesteuerung nicht verbaut wird. Das bedeutet vor allem, dass sie sich einer Fixierung von maximalen Steuersätzen, die eine Anrechnungssteuer nicht mehr zulassen, wird widersetzen müssen. Wenn man die Möglichkeiten der mittelfristigen Lösung später wirklich ausschöpfen will, dann wird man sich gegen eine zeitliche Befristung wenden müssen. Bei der kurzfristigen Lösung wird sie dafür sorgen müssen, dass Einkommen bis ungefähr 60 000 Franken zusätzlich gegenüber dem bundesrätlichen Vorschlag entlastet würden, über dieser Grenze hingegen die Belastung eher ansteigen würde und der Gesamtertrag nicht so klein wird, dass später diese Steuer mit einem Federstrich beseitigt werden kann.

Unsere Partei muss sich bewusst sein, dass sie nur dann erfolgreich in dieser Auseinandersetzung bestehen kann, wenn sie bereit ist, einige Komponenten einer langfristigen Konzeption, wie sie oben skizziert worden ist, auch mit einer Initiative durchzubringen. Es handelt sich um jene Komponenten, die zu einer Entlastung und Vereinfachung der Besteuerung bei den Bezüglern mittlerer Einkommen und einer Befreiung der Vermögen unter 100 000 Franken führen können, und zwar über eine wesentlich schärfere Besteuerung grosser Einkommen und Vermögen, insbesondere ererbter Vermögen. Wir müssen eine Situation herbeiführen, in der die bürgerlichen Parteien wie bei der Altersversicherung in Abwehr des Verlustes grosser Teile der unselbständigen Mittelschichten nur noch die Flucht nach vorne antreten können.

*

Es ist historisch festzustellen, dass die sozialdemokratische Bewegung mehr anstrebte als eine bloss *Sozialreform*, sie wollte eine neue sozialistische Welt des Friedens, der Gerechtigkeit, der klassenlosen Gesellschaft. Dieses Ziel hat sie nicht erreicht. Aber die Sozialreform, die zuerst als eine Art Nebenprodukt des Kampfes erschien, hat sich nunmehr als ihr eigentliches Hauptprodukt erwiesen. Das Vordringen der Ideen der sozialen Demokratie ist die grosse Kulturreform unserer Zeit.

Wie ist das geschehen? Durch die Machtübernahme der demokratischen Sozialisten in den Industrieländern? Durch ihre absolute Mehrheit in den Parlamenten? Nur selten konnten die demokratischen Sozialisten an den Hebeln der Macht ihre Ideen in die Wirklichkeit umsetzen. Es war ein mühsames Ringen um kleine und kleinste Schritte zur Verbesserung des Loses der arbeitenden Menschen, es war eine ständige geistige und materielle Auseinandersetzung um die Ausweitung politischer und sozialer Rechte, es war ein langsames *Durchdringen der Gesellschaft* mit den Ideen und mit der Anerkennung der Grundrechte, die heute in unseren Verfassungen als unabänderlich niedergelegt sind.

Waldemar von Knoeringen